

# UBI b.940 vom 30. März 2023

UBI, 2023-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi\\_b.940](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.940)

FR: UBI b.940 du 30 mars 2023

IT: UBI b.940 del 30 marzo 2023

## Erwägungen

### E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

### E. 2

und 3 RTVG; Populärbeschwerde). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen.

### E. 3

Die UBI hat gemäss Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG festzustellen, ob die angefochtene Sendung Bestimmungen des einschlägigen nationalen oder internationalen Rechts verletzt. Hinsichtlich des nationalen Rechts gehören dazu Art 4, 5 und 5a RTVG, nicht aber die vom Beschwerdeführer erwähnten Art. 8 und 24 RTVG, welche in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Kommunikation fallen (Art. 86 Abs. 1 RTVG). Die in der Regel bei Bedarf zweimal stündlich auf Radio SRF 1 und 3 und zwischen 09.30 und 11.30 Uhr auf SRF 4 News gesendeten Verkehrsmeldungen gründen allerdings in den wenigsten Fällen auf dringlichen Polizeimeldungen oder anderen gesetzlichen Bekanntmachungspflichten im Sinne von Art. 8 RTVG, sondern werden von der Veranstalterin freiwillig ausgestrahlt. Sie fallen – mit den erwähnten Ausnahmen – in die Zuständigkeit der UBI. Bei ihrer Prüfung hat sich die UBI auf eine strikte Rechtskontrolle zu beschränken.

### E. 4

Im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde können mehrere Sendungen gleichzeitig beanstandet werden (BGE 123 II 115 E. 3a S.121 [«Zischtigsclub», «Arena» u.a.]). Darunter fallen gemäss Art. 92 Abs. 3 RTVG redaktionelle Beiträge, welche nicht länger als drei Monate vor der letzten beanstandeten Ausstrahlung zurückliegen. Zusätzlich muss zwischen den beanstandeten Sendungen ein thematischer Zusammenhang bestehen, wenn eine Verletzung des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG geltend gemacht wird. Diese Voraussetzungen sind hier im Grundsatz erfüllt. Der Beschwerdeführer beanstandet damit alle in den letzten drei Monaten vor seiner Beanstandung an die Ombudsstelle in den Programmen von Radio SRF ausgestrahlten Sendungen «Verkehrsinformationen» (7. August 2022 – 7. November 2022).

### E. 5

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262).

### E. 5.1

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV: SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fokus einer Sendung oder einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG festgelegten inhaltlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt

5/8

Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Vielfaltsgebots (Art. 4 Abs. 4 RTVG) und des Diskriminierungsverbots (Art. 4 Abs. 1 RTVG) geltend.

### **E. 5.2**

Soweit der Beschwerdeführer das Sendegefäss aufgrund des Klimaschutzes und auch der Digitalisierung grundsätzlich in Frage stellt, ist auf die Programmautonomie der Veranstalterin hinzuweisen (Art. 6 Abs. 1 und 2 RTVG). Der kritisierte und in den beanstandeten Sendungen primär thematisierte private Individualverkehr ist im Übrigen nach wie vor von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung, indem er zur Mobilität von Menschen sowie Gütern beiträgt, und entsprechend auch trotz den zunehmend vorgebrachten, insbesondere klimapolitisch motivierten Vorbehalten zulässig.

### **E. 6**

Das Vielfaltsgebot will einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen verhindern. Es verbietet nicht nur die Einseitigkeit im Sinne einer zu starken Berücksichtigung extremer Anschauungen, sondern auch die ausschliessliche Vermittlung politisch, wirtschaftlich oder gesellschaftlich gerade herrschender Ansichten.

Konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter sind verpflichtet, in ihren redaktionellen Sendungen die politisch-weltanschauliche Vielfalt widerzuspiegeln (VPB 69/2005 Nr. 128 E. 5 S. 1557 [«Tren-tième anniversaire du plébiscite d'autodétermination jurassien»]) betr. UBI-Entscheid b. 500 vom 4. Februar 2005; UBI-Entscheid b. 813 vom 13. September 2019 E. 7 [«Klimafragen»]). Im Gegensatz zum Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG richtet sich das Vielfaltsgebot ausschliesslich an konzessionierte Veranstalter und betrifft – mit Ausnahme von Abstimmungs- und Wahlsendungen – nicht einzelne Sendungen, sondern das Programm insgesamt.

#### **E. 6.1**

Bei der Prüfung der Einhaltung des Vielfaltsgebots sind nicht nur die beanstandeten Sendungen «Verkehrsinformationen» zu berücksichtigen, sondern alle Sendungen von SRF mit einem Bezug zum Verkehr (UBI-Entscheid b. 733 vom 17. Juni 2016 E. 7.2 [«Börse»]). Auch der zeitlichen Dimension gilt es Rechnung zu tragen. Das Vielfaltsgebot sieht keine Fristen vor, innerhalb welcher dieses eingehalten werden muss. Der Bundesrat hat in der Botschaft denn auch darauf hingewiesen, dass das Vielfaltsgebot «nur bedingt justiziabel ist und primär richtungsweisenden (programmatischen) Charakter hat» (BB1 2003 1669).

#### **E. 6.2**

Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass es sich beim grossen Teil der beanstandeten Sendungen um Strassenverkehrsmeldungen handelt. Nur einen kleinen Bruchteil machen Meldungen zum öffentlichen Verkehr und namentlich zum Zugverkehr aus. Dies hat allerdings naheliegende und praktische Gründe. Autoreisende hören in ihren Fahrzeugen häufig Radio. Informationen über den Strassenverkehr finden auf diesem Weg in idealer

Weise ihr Zielpublikum und dienen diesem und damit dem ganzen Strassenverkehr in verschiedener Hinsicht, wie etwa bezüglich Sicherheit und Mobilität. Eine entsprechende Orientierungshilfe können die Verkehrsinformationen beim weit verzweigten öffentlichen Verkehr, der nach einem genauen Fahrplan funktioniert, nicht bieten. Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Verkehrs dürften denn auch vor bzw. während Fahrten kaum die «Verkehrsinformationen» hören, sondern sich primär an Bahnhöfen oder via ihre Smartphones über Störungen im Verkehr (z.B. Ausfälle, Verspätungen, wechselnde Gleise) informieren.

6/8

### **E. 6.3**

Bei der Bewertung der beanstandeten Verkehrsmeldungen, welche faktisch meistens Strassenverkehrsmeldungen darstellen, unterscheiden sich die Ansichten der Verfahrensbeteiligten diametral. Der Beschwerdeführer sieht in diesen Sendungen eine auch klimapolitische bedenkliche Bevorzugung des privaten Individualverkehrs, die Beschwerdegegnerin dagegen eine wertvolle Dienstleistung für die Öffentlichkeit.

### **E. 6.4**

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers stellen die «Verkehrsmeldungen» nicht eine Sendung zur Propagierung des Autofahrens dar. Die regelmässigen Meldungen über Unfälle, Staus und andere Behinderungen auf der Strasse einerseits und die weitgehend fehlenden Mitteilungen über gravierende Behinderungen im Zugverkehr andererseits dürfte nicht dazu führen, die Haltung der Zuhörenden hinsichtlich Verkehrsmittel auf eine bestimmte Seite nachhaltig zu beeinflussen.

### **E. 6.5**

Die Auswirkungen der Verkehrsmeldungen auf die Meinungsbildung des Publikums zu Verkehrsfragen im Allgemeinen und im Zusammenhang mit der Klimaproblematik im Speziellen gilt es zu relativieren. Ein kritisches Hinterfragen des individuellen Privatverkehrs erfolgt zwar nicht. Die Verkehrsmeldungen beschränken sich jedoch darauf, die aktuelle Situation und insbesondere Störungen auf den Strassen darzustellen. Eigentlichen Einfluss auf die Meinungsbildung des Publikums zu Verkehrsfragen üben vielmehr Beiträge in Informationsformaten aus, die sich mit Aspekten der Mobilität vertieft auseinandersetzen. Die Beschwerdegegnerin verweist zutreffend auf solche, regelmässig im Programm ausgestrahlte Beiträge, in welchen auch der öffentliche Verkehr thematisiert wird. In der für die Zeitraumbeschwerde relevanten Periode strahlte Radio SRF am 23. August 2022 («BVB soll wieder mehr Passagiere ansprechen»), am 5. Oktober 2022 («St. Gallen, Vorarlberg und Liechtenstein wollen mehr Pendler für den ÖV motivieren»), am 26. Oktober 2022 («Luzern geht neue Wege bei der Mobilität») und 31. Oktober 2022 («Mit Fahrgemeinden Staus bekämpfen») Beiträge über den Verkehr aus. In einem älteren Beitrag vom 29. November 2019 («Die Geschichte des Autos: Vom Statussymbol zum Klimakiller») wurde das Auto in einem Beitrag – wie vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift – als «Klimakiller» bezeichnet. Durch das schon seit längerer Zeit regelmässige Thematisieren der umweltschädlichen Auswirkungen bei fossil betriebenen Verkehrsmitteln bei Radio SRF und anderen Medien dürfte bei der Zuhörerschaft ohnehin schon ein breites Vorwissen bestanden haben.

### **E. 6.6**

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die in Programmen von Radio SRF ausgestrahlten «Verkehrsinformationen» nicht zu einer einseitigen und unausgewogenen Berichterstattung zum Verkehr in der für die Zeitraumbeschwerde relevanten Periode geführt haben. Neben den beanstandeten Sendungen hat Radio SRF auch etliche vertiefende Beiträge in Informationsformaten ausgestrahlt, in welchen der öffentliche Verkehr im Zentrum stand. Diesen eigentlichen Informationsbeiträgen kommt für die Meinungsbildung zu Verkehrsfragen tatsächlich Gewicht zu, im Gegensatz zu den «Verkehrsmeldungen», welche sich darauf beschränken, Transparenz über die aktuelle Situation auf den Strassen und insbesondere hinsichtlich Verkehrsbehinderungen zu schaffen, ohne dabei aber Propaganda für das Autofahren zu betreiben. Das Vielfaltsgebot wurde aus diesen Gründen nicht verletzt.

7/8

## **E. 7**

Art. 4 Abs. 1 RTVG untersagt diskriminierende Publikationen. Diese aus Art. 8 Abs. 2 BV abgeleitete Bestimmung verbietet Pauschalurteile gegen Menschen oder eine Ausgrenzung oder Herabwürdigung aufgrund von bestimmten Merkmalen (UBI-Entscheide b. 797 vom 1. Februar 2019 E. 4.3 [«Fussball-Weltmeisterschaft 2018»], b. 704/705 vom 5. Juni 2015 E. 6ff. [«Elektrochonder»] und b. 524 vom 21. April 2006 E. 4.6 [«Asylkriminalität»]). Entsprechende Merkmale können u.a. die Herkunft, die Rasse, das Geschlecht, das Alter, die Religion, die sexuelle Ausrichtung und die weltanschauliche oder politische Überzeugung sein. Der Tatbestand der Diskriminierung setzt eine qualifizierte Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen voraus (BGE 134 I 49 E. 3.1 S. 53).

### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer bemerkt in seinen Eingaben, dass Nicht-Autofahrer bei den «Verkehrsinformationen» ausgegrenzt würden. In aufdringlicher und wiederholter Weise zu bester Sendezeit würde der beträchtliche Teil der klimabewussten Zuhörenden mit Staumeldungen belästigt und dadurch beste Sendezeit verschwendet.

### **E. 7.2**

Wie die Beschwerdegegnerin aber zutreffend ausführt, fällt eine Sendung, die sich schwergewichtig an ein bestimmtes Zielpublikum richtet, nicht schon deshalb in den Schutzbereich des Diskriminierungsverbots, weil sich der übrige Teil der Zuhörerschaft nicht angesprochen fühlt. Daran ändert auch das besondere Format der «Verkehrsinformationen» nichts, die häufiger und nicht nur zu einer genau bestimmten Zeit wie andere Sendungen ausgestrahlt werden.

### **E. 7.3**

Die Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 4 Abs. 1 RTVG sind aber auch generell nicht gegeben. Die Unterscheidung Autofahrende/Nicht-Autofahrende stellt kein relevantes oder verpöntes Merkmal im Sinne des Diskriminierungsverbots dar, und eine qualifizierte Ungleichbehandlung von Personengruppen gemäss Rechtsprechung liegt ebenfalls nicht vor. Im Übrigen bestehen sachliche Gründe, dass in den Verkehrsinformationen primär Meldungen über den Strassenverkehr ausgestrahlt werden (siehe dazu auch E. 6.2), die zudem auch öffentlichen Interessen dienen (Sicherheit, Mobilität).

#### **E. 7.4**

Die «Verkehrsinformationen» mögen zwar aufgrund der häufigen Ausstrahlungen mit den vielen Wiederholungen für den nicht interessierten Teil der Zuhörerschaft und namentlich Nicht-Autofahrende tatsächlich ein Ärgernis darstellen. Das Diskriminierungsverbot von Art. 4 Abs. 1 RTVG wird dadurch aber nicht berührt.

#### **E. 8**

Da die beanstandeten Sendungen keine Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen verletzen, erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen. Verfahrenskosten werden keine auferlegt (Art. 98 RTVG).

8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.